

## **1. Grundlagen und Zielsetzung**

Es ist das Ziel, dass das hier abgebildete neue Logo der Sportjugend Niedersachsen als landesweit wiederzuerkennendes Motiv auch von den lokalen/regionalen Sportjugenden eingesetzt wird. Damit soll deutlich werden, dass „wir alle“ die Sportjugend in Niedersachsen sind, wir die gleichen Ziele verfolgen und uns (Sportjugenden der Sportbünde und Sportjugend Niedersachsen) daher auch visuell „unter einem Dach“ befinden. Die hier festgelegte Förderung soll die lokale/regionale Sportjugend in der Umstellung auf das Logo-Motiv der Sportjugend Niedersachsen unterstützen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **2. Laufzeit**

Dieses Förderprogramm läuft vom 09.10.2023 bis zum 31.12.2024.

## **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigte sind die Sportjugenden der Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind.

## **4. Fördervoraussetzungen**

Fördervoraussetzung ist, dass der Sportbund der antragstellenden Sportjugend die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Die Antragstellende hat Sorge zu tragen, dass die zu fördernden Ausgaben sparsam, wirtschaftlich und angemessen vorgenommen werden sowie dass das zu dem Logo gehörende CD der Sportjugend Niedersachsen eingehalten wird.

## **5. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung**

(1) Die Sportjugend Niedersachsen übernimmt einmalig je Sportjugend die Kosten für die graphische Aufbereitung / Herstellung des Logos der Sportjugend des Sportbundes auf der Basis des Logos der Sportjugend Niedersachsen. Dieses erfolgt mittels eines formlosen Antrags an die Sportjugend Niedersachsen, die daraufhin die Erstellung des Logos beauftragt bzw. beauftragen lässt und nachfolgend bezahlt. Diese Kosten werden vollständig übernommen.

(2) Für die Anschaffung von Materialien / Equipment, die zur Verbreitung des neuen Logos, zur Bildung von Identifikation und allgemein zur Öffentlichkeitsarbeit dienen, kann jeder Antragsberechtigten einmalig ein Zuschuss als Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 500€ gewährt werden. Auf diesen Gegenständen ist das neue Logo zu platzieren. Zuwendungsfähig sind z. B. Aufsteller, Roll-Ups, Messestände, Logo-Druck auf Großgeräte bzw. Großgeräte mit Logo-Druck, Team-Bekleidung, Flyer, give-aways.

## **6. Antrags- und Abrechnungsverfahren**

Das Antragsformular zu 5 (2) ist auf der Homepage der Sportjugend Niedersachsen zu finden oder kann unter [sportjugend-nds@lsb-niedersachsen.de](mailto:sportjugend-nds@lsb-niedersachsen.de) angefordert werden.

Die beantragten Anschaffungen sind erst nach Erhalt der Bewilligung vorzunehmen.

Die Abrechnung bzw. Auszahlungsanforderung zu 5. (2) erfolgt nach Beendigung der Maßnahme auf dem von der Sportjugend Niedersachsen vorgegebenen Formblatt. Dieses erhält die Antragstellerin mit der Bewilligung des Antrages per E-Mail.

Die Abrechnung bzw. Auszahlungsanforderung soll innerhalb von acht Wochen nach Anschaffung der Gegenstände, jedoch spätestens bis zum 15.01.2025, der Sportjugend Niedersachsen vorgelegt werden.

Die Auszahlung erfolgt auf das beim LandesSportBund Niedersachsen e. V. hinterlegte Konto des Sportbundes.

## **7. Nachweisführung**

Die Originalbelege (inkl. Zahlungsbelege) sind für Prüfzwecke zehn Jahre aufzubewahren und hierfür jederzeit verfügbar zu halten.

Der Nachweis erfolgt auf dem von der Sportjugend Niedersachsen vorgegebenen Formblatt. Er beinhaltet neben einem kurzen Sachbericht auch Fotos der angeschafften Gegenstände, auf denen das neue Logo deutlich sichtbar ist.

## **8. Prüfung der Mittelverwendung**

Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern

oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern vorzunehmen.

- (1) Wird festgestellt, dass Mittel des Landes Niedersachsen entgegen dieser Durchführungsbestimmung abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Förderempfänger an die Sportjugend Niedersachsen zurückzuzahlen.
- (2) Wird festgestellt, dass Förderempfänger Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln begangen haben, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes bzw. seiner Sportjugend an die Sportjugend Niedersachsen zurückzuzahlen. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- (3) Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseinganges beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseinganges des Rückzahlungsbetrages bei der Sportjugend Niedersachsen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

#### **9. Inkrafttreten / Gültigkeit**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 09.10.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2024 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige Organ.